



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 29.09.2025

AZ: 031-2/2025-02

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 2 der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 99/1 und 99/2 von Freiland in Sonderfläche für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 725-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 99/1, 99/2 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung Grundstück 99/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 250 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-4: Harpfe und Lagergebäude mit Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie rund 435 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-3: Lagergebäude mit Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen weiters Grundstück 99/2 KG 85031 St. Johann im Walde rund 142 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-4: Harpfe und Lagergebäude mit Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

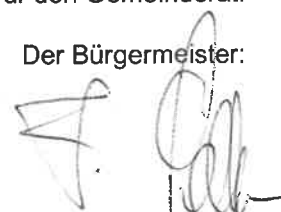
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Johann im Walde unter <https://sanktjohannimwalde.at/> abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 30.09.2025

Abgenommen am: 29.10.2025